# AMTSBLATT



# für den Landkreis Oder-Spree

24. Jahrgang Beeskow, den 19. Dezember 2017 Nr. 13-1

#### **Inhaltsverzeichnis**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-14 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2017
- B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen **I**.) Seite 14 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland Seite 14 1. 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland Seiten 14-18 Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree II.) Seiten 14-16 Beschluss Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 1. 2. Seiten 17-18 Beschluss Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 3. Seiten 19-20 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgmeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 III.) Seiten 20-25 Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) 1. Seiten 20-22 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) 2. Seiten 23-24 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) 3. Seite 25 Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

#### Bekanntmachung des Landkreises Α.

**I.**) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 06.12.2017

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2017

#### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

#### Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- 8 4 Ausschluss von Abfällen

#### II. Abschnitt

#### Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

#### III. Abschnitt

## Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- Eigentumsübergang § 13
- Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### IV. Abschnitt

#### **Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Geräte- und Fahrzeugbatterien
- Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- Bau- und Abbruchabfälle § 23
- § 24 Asbestabfälle
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teer-§ 25
- § 26 Altreifen

- § 27 Altholz
- § 28 Bekleidung und Textilien

#### V. Abschnitt

#### Nebenbestimmungen

- Entsorgungsanlagen § 29
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- Ordnungswidrigkeiten § 33
- In-Kraft-Treten § 34

#### Anlagen I und II

#### I. Abschnitt Grundsätze

#### § 1

#### Satzungsgegenstand und Organisation

- (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

#### § 2

#### Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein. (2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

#### § 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung,

vom 19. Dezember 2017 24. Jahrgang Nr. 13-1

die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

#### § 4

#### Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder entsorgungsanlage zu befördern.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

#### II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

#### § 5

#### Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung

zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungsoder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf An-schluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht)

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungs-

- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück

können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen

- (6) Grundstücke werden unterschieden:
- Wohngrundstücke
- Erholungsgrundstücke
- 3. Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- Gewerbegrundstücke
- (7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert an-

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweisen zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen. (9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

- (11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen bedingt durch die Art ihre Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.
- (12) Ungenutzte bzw. unbewohnte Grundstücke können auf Antrag gesondert angemeldet werden. Sie werden einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

#### § 6

#### Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-

Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

- (3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und Abfallbehältervolumen regelmäßig vorgehaltene nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

## § 7

#### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Ge-

werbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungs-

grundstücke anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG ge-

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- (2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

#### § 8

#### Entstehen der Entsorgungspflicht

- (1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle dann, wenn
- sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
- sie unmittelbar zu den Entsorgungs-anlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem)
- sie in der vorgeschriebenen Form an bestehen-3. de Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
- 4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ich derer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

#### § 9 Abfallberatung

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

#### III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

#### § 10

## Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.
- gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
- Sperrmüll gem. § 16 2.
- 3. Bioabfälle gem. § 17
- 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
- 5. Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (ohne Entsorgung) gem. § 19
- gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20
- 7. Papier, Pappe und Kartonagen gem. § 21, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
- 8. Metalle aus Haushalten gem. § 22
- 9 Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
- 10. Asbestabfälle gem. § 24
- 11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25
- 12. Altreifen gem. § 26
- 13. Altholz gem. § 27
- 14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 9 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

- (3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.
- (4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 29 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

#### § 11 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die DIN EN 840 entsprechen, zugelassen.
- 1. Behälter mit 120-, 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle
- 2. Behälter mit 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen
- 3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle.

Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelas-

(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter
- (4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter bis 50 kg

240-Liter-Abfallbehälter bis 70 kg

1.100-Liter-Abfallbehälter bis 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschluss-pflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfall-behältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen

- (7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.
- (9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

- (10) Die Erstgestellung von Abfallbehältern für Restabfall bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei.
- (11) Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung für Restabfall je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei.
- (12) Eine Behälterwechselgebühr wird erhoben,
- a) wenn zum angekündigten Termin die Bereitstellung der zur Abholung vereinbarten Abfallbehälter für Restabfall durch den Anschlusspflichtigen nicht erfolgte,
- b) für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung für Restabfall.

#### § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).

(2) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen werden 14-täglich entleert.

Der Anschlusspflichtige sollte den Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

(3) Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelleerung festlegen.

Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

- (4) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.
- (5) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführungen von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Papierregelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(7) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

- (8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (9) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grund-

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(11) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger

-besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.

#### 8 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

#### § 14

#### Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

#### IV. Abschnitt Abfallarten

## § 15 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche

Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

- (2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante
- für einen 120-1-/ 240-1-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen

- bis 240 Liter bei 50 Meter und
- von 1.100 Liter bei 30 Meter.
- (4) Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll

eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein.

Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für den Abfallbehälter bestim-

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung zum Bereitstellungsplatz.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen einen Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

#### § 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

- (2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17-28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax

E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

- (5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung angeliefert werden.
- (7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.
- (8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile separat vom Sperrmüll erfasst. Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

#### § 17 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
- Garten- und Parkabfälle.
- 2. Landschaftspflegeabfälle,
- Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltun-
- Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.
- (3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.

Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 werden die Städte und Gemeinden bekanntgegeben, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen.

Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 8 und Absatz 10 d der Abfallgebührensatzung.

Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5.

Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

Mit Störstoffen verunreinigte Biotonnen werden nicht entsorgt.

- (4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.
- Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

#### § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektround Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.
- (2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektround Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung

angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informationsund Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1.

- (4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bring-
- (5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten.
- (6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" im Bringsystem entgegengenommen.

Der Absatz 2 Satz 4-7 gelten entsprechend.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und gemäß § 24 Absatz 3 verpackt wurden.

#### § 19

#### Geräte- und Fahrzeugbatterien

Das KWU-Entsorgung übernimmt Geräte- und Fahrzeugaltbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengenaus anderen Herkunftsbereichen. Die Altbatterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

#### § 20

#### Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.
- (3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen.
- (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvolumen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

#### § 21

#### Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.
- (2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesysunterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behan-
- (3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

#### Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- (2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsys-
- (3) Die Entsorgung von Metallen aus Haushalten wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren. Der Abfallbesitzer hat die Abholung bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die Bereitstellung der Metalle gelten § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.

#### § 23 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 09 04 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation "Alte Ziegelei" angenom-

Gesamtmengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern. Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

17 01 07 Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06\* fallen 17 06 04 Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen

genommen) 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis 17 09 04 gemischte Bau-und Abbruchabfälle 17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen) Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer entsprechenden Analyse die Ungefähr-

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

lichkeit.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der Entsorgungsanlagen.

#### § 24 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsor-gung auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.
- (2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden.
- (3) Asbestabfälle dürfen nur in Big Bags bzw. Platten Bags oder in reißfestem Material verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

#### § 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

# Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Ent-sorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.

#### § 27 Altholz

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

#### § 28

#### **Bekleidung und Textilien**

Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.

#### V. Abschnitt Nebenbestimmungen

#### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:
- die Abfallumladestation "Alte Ziegelei" 1.
- 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
- die Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- 4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhütten-
- 5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
- die Abfallkleinmengenannahme Erkner
- die Deponie "Alte Ziegelei" (entspricht einer 7. Deponie der Deponieklasse I)
- (2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.
- (3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.
- (4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
- (5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemischphysikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.
- (6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge

verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

- (7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung
- (9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3, 4 und 5.
- (10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

#### § 30 Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein.

#### §31 Haftung

- (1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### § 32 Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
- 2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
- entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an 3. die Abfallentsorgung anschließt
- entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung 4. des KWU-Entsorgung nicht nutzt
- entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Be-5. hältervolumen bereithält
- entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung be-
- 7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
- entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
- entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt
- 10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
- 11. entgegen § 12 Absatz 5 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
- 12. entgegen § 12 Absatz 8 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
- 13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
- 14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
- 15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
- 16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
- 17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

- 18. entgegen § 20 Absätze 2 und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 34 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung über die Abfallentsorgung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2017

Lindemann Landrat

#### Anlage I

gen.

#### zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises **Oder-Spree**

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

	$\mathcal{C}$
AVV-Nr.	Abfallart
17 01 06*	Gemische aus oder getrennt gesam-
	melte Fraktionen von Fliesen, Ziegel,
	Beton und Keramik, die gefährliche
	Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche
	Stoffe enthalten
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus ge-
	fährlichen Stoffen besteht oder solche
	enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 07 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch ge-
	fährliche Stoffe verunreinigt sind
soweit die Zu	lassungskriterien eingehalten werden.

#### 2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr.	Abfallart		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
15 01 05	Verbundverpackungen		
15 01 06	gemischte Verpackungen		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien,		
	die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungs- verordnung in der jeweils gültigen Fassung unterlie-		

**3. Altfahrzeuge**, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr.	Abfallart
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten
	noch andere gefährliche Bestandteile
	enthalten

#### 4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

ai zaitaitii	versor gang and rorsenang
AVV-Nr.	<u>Abfallart</u>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (au-
	ßer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich
	Blutbeutel und Blutkonserven
	(außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infek-
	tionspräventiver Sicht besondere An-
	forderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit
	Ausnahme derjenigen, die unter 18 02
	02* fallen
18 0203	Abfälle an deren Sammlung aus infek-
	tionspräventiver Sicht besondere An-
	forderungen gestellt werden.

#### 5. Verbrennungsmotoren und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

# Anlage II

#### zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

- 1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
- 2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
- 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
- 4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2017

Lindemann Landrat

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den Landkreis Oder-Spree Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 06.12.2017 Antrag des KWU vom 07.12.2017

#### **Bescheid:**

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 i.V.m. der Anlage I der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 i.V.m. der Anlage II der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier vom Einsammeln und Befördern – wird zugestimmt.

#### В. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 1.) 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beeskow, den 01.12.2017

Günther

Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

- II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Beschluss Jahresabschluss zum 31.12.2015 1.) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 17/07/28

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss-Nr. 17/07/29

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 04.12.2017

Gernot Schmidt

Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

143.957,34

143.672,54

BILANZSUMME PASSIVA

Jahresabschluss 2015

Bilanz zum 31.12.2015

		31 12 2015	31 12 2014	
	Bezeichnung	in€		
	AKTIVA			
÷	Anlagevermögen	19.131,99	23.561,15	÷
7	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.197,50	2.975,36	1.
12.1.	Sachanlagevermögen Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.934,49	20.585,79 0,00 0,00	121
12.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen Bauten auf fremden Grund und Boden	0000	00'0	1.3.
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0000	0,00	4.4
1.2.8.	bernebs- und Geschaftsausstatung Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	00'0	1.4.7
1.3	Finanzanlagevermögen Dockts an Condensemmen	00'0	00.0	2
13.2		00'0	000	2.1.
3.4.		800	000	2.3.
1.3.6.	Wertpapiere des Anlagevermogens Ausleihungen	00'0	000	က်
1.3.6.1	an Sondervermögen an verbundene Unternehmen	0000	0000	3.1.
13.6.4	an zweckverbande an soons tige Beleiligungen	000	800	 
1.3.6.5.		00'0	0,00	3.5.
7	Umlaufvermögen	124.499,93	120.085,26	4
2.1.1.	Vorräte Gundstücke in Entwicklung Sonstines Vorrätsvermöden	00.0	00'0	1.4
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	00'0	00'0	
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstlände Offentisch, sochtliche Enderungen und Enderungen aus Transferdistrungen	12.945,56	17.300,00	4.4.
22.1.1.	Generalization of contracting of the contraction of	00'0	00.0	7. 4
22.1.3.	Definage Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	800	000	7.4
2.2.1.5.	Steuem Transferleistungen	12.945,56	17.300,00	0.00
2.2.1.6.		0000	00.0	11.4
2.2.2.		00'0	0,00	4.12
2221	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich gegen Sondervermögen	00'0	00.0	ιń
2223		00'0	00.0	
2225	0, 0,	00.0	000	
2.2.2.6.	Wertbenchtigungen auf privatrechtliche Forderungen Sonstige Vermögensgegenstände	00,0	00.0	
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	00'0	00'0	
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	111.554,37	102.785,26	
<b>ب</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung	40,62	310,93	
4	Nicht durch Basisreinvermögen gedeckter Fehlbedarf	000	000	
	BILANZSUMMEAKTIVA	143.672,54	143.957,34	

# Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Jahresabschluss 2015

	Bezeichnung	31. 12. 2015	31. 12. 2014	
	PASSIVA		,	
	Eigenkapital	111.633,31	95.073,23	
÷	Basis Reinvermögen	00'0	00'0	
2.1.	Rücklagen aus Überschüssen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	111.633,31 111.633,31 0,00	95.073,23 95.073,23 0,00	
6	Sonderrücklage	00'0	00'0	
4.4.	Fehlbetragsvortrag Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	00.0	00.00	
	Sonderposten	19.131,99	23.561,15	
4.5.6.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und investitionszuschüssen Sonstige Sonderposten	19.131,99 0,00 0,00	23.561,15 0,00 0,00	
	Rückstellungen	9.060,55	7.048,65	
+ 0, 6, 4, 10,	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Rückstellungen für die Sanierung von Altiasten sonstige Rückstellungen	9.060,55 0.00 0.00 0.00 0.00	7.048,65 0,00 0,00 0,00 0,00	
	Verbindlichkeiten	415,18	9.850,65	
2	Anleihen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-	00.0	0.00	
ස. 4.	unstrahmen Verbindlichkeinen aus der Aufnahme von Kassenkrediten Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich-	00.0	00.0	
5. 17. 12. 12.	Endinen Arzahlungen Verbindichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindichkeiten aus Transferleisungen Verbindichkeiten gegenüber Sondervermögen Verbindichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen Verbindichkeiten gegenüber Zweckverbanden Verbindichkeiten gegenüber Zweckverbanden Sonstige Verbindlichkeiten	415.18 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	9,850,65 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	
	Passive Rechnungsabgrenzung	3.431,51	8.423,66	

Seite 4

Seite 3

2.) Beschluss Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

#### Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 17/07/30

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr. 17/07/31

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 04.12.2017

Gernot Schmidt Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

L		31.12.2016	31.12.2015
	Bezeichnung	in	E
	AKTIVA		
÷	Anlagevermögen	13.820,80	19.131,99
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.419,64	2.197,50
12.1.1.1.2.2.1.1.2.2.1.1.2.5.2.1.1.2.5.3.1.2.3.1.2.3.1.2.3.1.2.3.1.2.3.1.2.3.1.2.3.1.3.1	Sachanlagevermögen Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Beautue Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Grundstücke und Bautien ein frastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen Bauten auf fremden Grund und Boden Kunstigegenstände, Kulturdenkmäler Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen Berirebs- und Geschälfsausstattung Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.401,16 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 12.401,16	16.934.49 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 16.934.49
13. 13.2. 13.5. 13.6. 13	Finanzanlagevermögen Antelie an Sondervermögen Antelie an verbundernen Unternehmen Mulgiacschaf ir u. Zweckverbänden Antelie an sonstigen Beteiligungen Wertpapiere des Anlagevermögens Ausleihungen an Sondervermögen an Sondervermögen an zweckverbände an sonstige Peteiligungen Sonstige Austeihungen	88888888888888	888888888888888
2.	Umlaufvermögen	136.750,07	124.499,93
2.1.1. 2.1.2. 2.1.3.	Vorräte Grundstücke in Entwicklung Sonstiges Vorratsvermögen Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	00,0	00.00
222.1. 222.1.1. 222.1.2. 222.1.3. 222.1.5. 222.1.5.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen Gebühren Belträge Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge Steuen Transferleistungen Transferleistungen Transferleistungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche	6.520,43 6.520,43 0.00 0.00 0.00 6.520,43 0.00	12.945.56 12.945.56 0.00 0.00 0.00 12.945.60 12.945.00 0.00
2222. 2222.1. 22222. 22223. 22224. 22225. 22226.	Forteuringen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich gegen Sondervermögen er dem privaten und dem öffentlichen Bereich gegen verbundene Unternehmen gegen sonstige Beteiligungen Vertheerichtigungen auf privatrechtliche Forderungen Sonstige Vermögensgegenstände	000000000	000000000
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	00'0	00'0
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	130.229,64	111.554,37
e;	Aktive Rechnungsabgrenzung	00'0	40,62
4	Nicht durch Basisreinvermögen gedeckter Fehlbedarf	000	00'0
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	150.570,87	143.672,54

2016 Regionale Planungsgemeinschaft

Bilanz zum 31.12.2016

		31.12.2016	31.12.2015
	Bezeichnung	in €	
	PASSIVA		
<b>-</b> -	Eigenkapital	116.023,72	111.633,31
1.1	Basis Reinvermögen	00'0	00'0
12. 12.1.	Rücklagen aus Überschüssen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	116.023,72 116.023,72 0,00	111.633,31 111.633,31 0,00
1.3	Sonderrücklage	00'0	00'0
1.4.1.	Fenlbetragsvortrag Fenlbetrag aus ordentlichem Ergebnis Fenlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	00,0	00,00
2	Sonderposten	13.820,80	19.131,99
2.2.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen Sonstige Sonderposten	13.820,80 0,00 0,00	19.131,99 0,00 0,00
က်	Rückstellungen	12.696,12	9.060,55
3.3.3.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Rückstellungen für die Rekulfivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Rückstellungen für die Sanierung von Allasten sonstige Rückstellungen	12.696,12 0,00 0,00 0,00 0,00	9.060,55 0,00 0,00 0,00 0,00
4	Verbindlichkeiten	3.323,73	415,18
4.1	Anleihen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	00'0	00'0
6.4	Investitionslorderungsmalshanmen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten Verbindlichkeiten aus Dochterachfähen die Kreditarinahmen wirtschaftlich	00'0	00'0
4.5.	gleichkommen Erhaltene Anzahlungen	00'0	00'0
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.323,73	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	00.0	0000
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteilligungen	00.00	00.0
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	00'0	00'0
ıç.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.706,50	3.431,51
	BILANZSUMME PASSIVA	150.570,87	143.672,54

3.) Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018

#### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	620.200 € 667.600 €
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	0 € 0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	625.200 €
Auszahlungen auf	672.600 €
festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	662.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 04.12.2017

Schmidt

Rump

Vorsitzender Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

#### III.) Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserge-1.) bührensatzung des Märkischen Abwasserund Wasserzweckverbandes (MAWV)

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

### 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 diese Satzung beschlossen.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.10.2016 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben."

#### 2. § 10 wird wie folgt geändert:

#### § 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben."

#### 3. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) § 11 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- "a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt:

6,05€

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestutzen

6,25€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms

22,67 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten."

## b) § 11 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

"b) Die Gebührensätze nach § 11 Absatz 2 a) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 5 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß bis zu einer Schlauchlänge von 40 m erforderlich ist, wird pro Entleerung für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 1,79 € erhoben."

#### § 11 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst: c)

"c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	1,50
Qn 6	3,60
Qn 10	6,00
Qn 15	9,00
Qn 25	15,00
Qn 40	24,00
Qn 60	36,00
Qn 150	90,00
Qn 250	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) S. 1.

#### d) § 11 Abs. 2 d) wird wie folgt neu eingefügt:

d) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	1,50
Q 3/10	3,75
Q 3/16	6,00
Q 3/25	9,38
Q 3/40	15,00
Q 3/63	23,63
Q 3/100	37,50
Q 3/160	60,00
Q 3/250	93,75
Q 3/400	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz

#### e) § 11 Abs. 2 e) wird wie folgt neu eingefügt:

"e) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

aa)	Zulage bei Schlauchlänge über 40 m	57,80	€/Abfuhr
bb)	Zulage bei Abfuhr von Mindermengen < 3,0 m <sup>3</sup>	23,46	€/Abfuhr
cc)	Zulage für den Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge		
	< 7,5 t zul. Gesamtgewicht	61,20	€/Abfuhr
dd	Havariedienst werktags (montags bis freitags) zwischen 7:00 und		
	18:00 Uhr	72,59	€/Std.
ee)	Notdiensteinsatz werktags (montags bis freitags) zwischen 18:00 und		
	07:00 Uhr	102,00	€/Std.
ff)	Notdiensteinsatz an Samstagen	126,00	€/Std.
gg)	Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	65,00	€/Std.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 14.12.2017 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

2.) 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasserund Wasserzweckverbandes (MAWV)

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

#### 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am

**14. Dezember 2017** folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des MAWV vom 11.04.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - § 17 wird wie folg neu gefasst:

## § 17

#### Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.
- Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasser-(2) zweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
  - Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.
  - Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsvorstandes, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasserund Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

#### 2. Anlage 2 wird wie folgt geändert: Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Mitglieder	<b>Einwohner per 30.06.2016</b>	Stimmenzahl
1	<u>Bestensee</u>	7.375	8
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	323	1
3	Königs Wusterhausen	36.069	37
4	<u>Schönefeld</u>	14.312	15

36	ente - 24 - Anno	solati fur dell Landkreis Oder-Spree	voiii 19. Dezeiliber 2017	24. Janigang Nr. 15-1
5	Ra	ıllun gow henkendorf		
			6.662	7
6	Zossen für den Ortsteil Schö	neiche	528	1
7	Wildau		10.029	11
8	Zeuthen		11.134	12
9	Eichwalde		6.471	7
10	Schulzendorf		7.910	8
11	Bindo Dolg	ow endorf	4.503	
			4.593	5
12	Krausnick-Groß W	asserburg	593	1
13	Märkisch Buchholz		773	1
14	<b>Märkische Heide</b> für die Ortsteile Alt- Hohe Plattl Prets	enbrück-Neu Schadow Kow		
			752	1
15	Münchehofe		463	1
16	<b>Storkow</b> für die Ortsteile Keh Lims	rigk sdorf	612	1
17	<b>Tauche</b> für den Ortsteil Werd	der .	140	1
18	Unterspreewald		930	1
19	Berliner Wasserbet	riebe		4
		•	100 ((0	122

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 19. Dezember 2017 24. Jahrgang Nr. 13-1

## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

<u>Seite - 24 -</u>

Dienstsiegel

109.669

123

#### 3.) Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

#### Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVB1. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 14.12.2017 mit Beschluss 02/08/17 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und mit Beschluss 02//09/17 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt während der öffentlichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

## Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

#### Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow

#### Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt